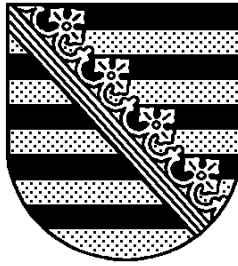


S 8 KR 268/18



Verkündet am:

Erstzustellung am:

Unterschrift UdG:

SOZIALGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

...

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: ...

gegen

...

- Beklagte -

beigeladen:

...

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Leipzig auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 2021 in Leipzig durch den Richter am Sozialgericht Pretzel-Friedsam sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Bartsch und Herr Gröper für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 30.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.03.2018 wird abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, über den Festbetrag von 833,50 € für eine Hörhilfe rechts hinaus der Klägerin die Kosten für das Hörgerät "H. S. " i.H.v. weiteren 1.284,90 € zu erstatten.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Kosten für ein Hörgerät.

Die ... geborene Klägerin ist kaufmännische Ausbilderin. Der Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde Dr. ... verordnete ihr am 05.01.2017 eine Hörhilfe rechts. Nach dem Testen aufzahlungsfreier Hörgeräte der ... erklärte die Klägerin nach Empfang des begehrten Hörgerätes am 25.10.2017 zugleich, sich aus beruflichen Gründen für ein, die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung übersteigendes, Hörgerät entschieden zu haben.

Am 03.11.2017 beantragte sie unter Beifügung eines Kostenvoranschlages des vorgenannten Unternehmens vom 03.11.2017 bei der Beklagten die Übernahme der Kosten für ein "H. S." (einschließlich Reparaturkostenpauschale) in Höhe von 2.028,50 Euro.

Wegen des von der Klägerin angegebenen beruflichen Mehrbedarfs bat die Beklagte am 14.11.2017 die Beigeladene um Überprüfung einer eigenen Leistungszuständigkeit. Diese teilte mit Schreiben vom 24.11.2017 mit, dass die Klägerin für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die persönlichen Voraussetzungen nicht erfülle. Es bestehe keine spezifisch berufsbedingte Notwendigkeit für ein höherwertiges Hörgerät. Bei nahezu jeder Berufsausübung sei die persönliche/ telefonische Kommunikation im Zweier- oder Gruppengespräch üblich, was auch für ungünstige akustische Bedingungen gelte.

Unter Bezugnahme hierauf lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30.11.2017 die Übernahme eines Mehrkosten- Anteils ab. Als Gesetzliche Krankenversicherung sei sie nur verpflichtet, die Kosten für einen Behinderungsausgleich zu übernehmen, d.h. in Höhe des Festbetrages von 833,50 Euro.

Hiergegen legte die Klägerin am 21.12.2017 Widerspruch ein. Für sie kostenfreie Hörsysteme habe sie im Berufsalltag getestet. Dabei sei ein ständiges Umschalten notwendig gewesen, um ihre Schüler überhaupt verstehen zu können. Dadurch werde sie jedoch von ihren beruflichen Aufgaben zurückgehalten, weil sie während des Unterrichtens ständig wechselnden Situationen ausgesetzt sei.

Beigefügt war eine datumlose Stellungnahme des ..., wonach die Klägerin während des Unterrichts etwa 40 manuelle Schaltvorgänge am Hörgerät habe vornehmen müssen, um die Schüler verstehen zu können.

Daraufhin teilte ihr die Beklagte am 08.10.2018 mit, dass sie den Antrag zur erneuten Prüfung an die Beigeladene weitergeleitet habe. Diese erläuterte unter dem 22.01.2018, dass sie keine spezifisch berufsbedingte Notwendigkeit für eine höherwertige Versorgung anerkenne, da kein Unterschied zu den üblichen Bedingungen des Arbeitslebens erkennbar sei. Auf entsprechende Mitteilung der Beklagten vom 25.01.2018 hin erklärte die Klägerin nochmals, im Berufsalltag ständig wechselnden unterschiedlichen Situationen ausgesetzt zu sein; bei zuzahlungsbefreiten Geräten halte sie das permanente Umschalten von ihrer Arbeit ab, was unzumutbar sei.

Dennoch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.03.2018 den Widerspruch zurück. Als Gesetzliche Krankenversicherung habe sie mit Zahlung des Festbetrages ihre Leistungspflicht erfüllt. Nach Beurteilung des Rentenversicherungsträgers begründeten die höheren Anforderungen an den Beruf einer kaufmännischen Ausbilderin noch keinen berufsbedingten Mehrbedarf.

Die Klägerin hat deswegen am 26.04.2018 Klage zum Sozialgericht Leipzig erhoben und am 01.08.2018 begründet. Seit 2002 unterrichte sie durchschnittlich 22 Schüler von 7 bis 16 Uhr. Hierbei werde Verständlichkeit und individuelle Betreuung von Schülern vorausgesetzt, um diese auf eine Ausbildung oder Eingliederung in das Berufsleben vorbereiten zu können. Der Unterricht sei geprägt von wechselnden Anforderungen, bspw. einem individuellen Gespräch oder "Frontalunterricht" im Klassenraum. Es gäbe daher große qualitative

Unterschiede. Diese seien geprägt u.a. von Hintergrundgeräuschen, wie dem Lärm eines Beamers und eines Overheadprojektors. Hinzu komme noch mehrmals am Tag eine in beiden Richtungen und in kurzen Abständen vorbeifahrende Straßenbahn, was sich insbesondere bei geöffnetem Fenster – wie in der "Corona- Zeit" häufig üblich – negativ bemerkbar mache. Ferner erschwere die Verständlichkeit ein Durcheinandersprechen verschiedener Teilnehmer, die zudem aus ganz unterschiedlichen sozialen Milieus stammten, teilweise mit Migrationshintergrund. Diese großen qualitativen Unterschiede – insbesondere bei den Hintergrundgeräuschen – habe bei den von ihr ausprobierten Festbetrags-Geräten ein ständiges Nachjustieren notwendig gemacht, was den normalen Unterrichtsfluss negativ beeinflusst und sie psychisch sehr belastet habe. Das jeweilige Nachstellen und Anpassen des Hörgerätes werde manuell auch dadurch erschwert, dass sie Brillenträgerin sei. Eine Erklärung ihrer Schüler, ein Foto des Unterrichtsraumes und ein Testbericht waren beigelegt.

Mit Beweisanordnung vom 12.02.2021 hat das Gericht ein fachärztliches Gutachten von ... eingeholt, das sie am 22.03.2021 erstellt hat. Eine mündliche Verhandlung vom 07.09.2021 hat das Gericht auf Antrag der Prozessbevollmächtigten der Klägerin verlegt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 30.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.03.2018 dergestalt abzuändern, dass die Beklagte verurteilt wird, über den Festbetrag von 833,50 € für eine Hörhilfe rechts hinaus der Klägerin die Kosten für das Hörgerät "H. S." i.H.v. weiteren 1.284,90 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozent ab Rechtshängigkeit zu erstatten.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat in der mündlichen Verhandlung keinen eigenen Antrag gestellt.

Laut Anpassbericht sei auch bei zuzahlungsfreien Hörgeräten ein Sprachverstehen von 95 % im Nutz- und Störschall möglich gewesen. Der Festbetrag begrenze die Leistungspflicht

der Gesetzlichen Krankenversicherung nur dann nicht, wenn damit kein ausreichender Behinderungsausgleich erzielt werden könne. Die Gesetzlichen Krankenversicherungen schuldeten damit nur den medizinischen Gebrauchsvorteil, keine Komfortverbesserung; hier betreffe die manuelle Umstellung am Hörgerät jedoch den Bedienkomfort.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Akteninhalt, eine Gerichtsakte sowie ein Verwaltungsvorgang der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 30.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.03.2018 erweist sich als rechtswidrig. Die Klägerin wird hierdurch in eigenen Rechten verletzt, weil die Beklagte der Klägerin die den Festbetrag übersteigenden Kosten für das Hörgerät "H. S." in Höhe von weiteren 1.284,90 Euro zu erstatten hat.

Vorliegend war die Beklagte als zuerst angegangener Rehabilitationsträger gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) leistungszuständig. Danach stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente der Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger), wenn der Antrag nicht weitergeleitet wird. Da die Beklagte den Antrag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages an die Beigeladene weitergeleitet hat, hat sie selbst eine umfassende Prüfung vorzunehmen. Diese beschränkt sich demzufolge nicht nur auf die Vorschriften des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung, sondern erstreckt sich auch auf die für die anderen Rehabilitationsträger geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Der erstangegangene Rehabilitationsträger hat mithin insgesamt über den Rehabilitationsantrag zu entscheiden, auch soweit er nicht zuständig ist. Damit bestimmen sich die Rechtsgrundlagen für eine höherwertige Hörgeräteversorgung der Klägerin nicht nur nach den Vorschriften des Rechtes der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), d.h. hier nach §

33 SGB V, sondern zugleich auch nach § 16 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) i.V.m. § 49 Abs. 8 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Da sich die Klägerin das begehrte Hörgerät "H. S. " zwischenzeitlich selbst beschafft hat, geht ihr Klageantrag zutreffend auf Erstattung des dafür mit Rechnung des Unternehmens "... " aufgewendeten Betrages. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) stellen die Krankenkassen den Versicherten die im Dritten Kapitel genannten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12) zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden. Nach Absatz 2 der Vorschrift erhalten die Versicherten die Leistungen als Sach- und Dienstleistungen, soweit dieses oder das Neunte Buch nichts Abweichendes vorsehen. Dieses grundsätzliche Sachleistungsprinzip ist lediglich durchbrochen von § 13 SGB V, der eine Erstattung der Sach- oder Dienstleistungen durch die Krankenkasse nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 SGB V nur ermöglicht, soweit es dieses oder das Neunte Buch vorsieht. Nach der Rechtsprechung sind jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz für Fälle zugelassen, in denen sich der ursprüngliche Naturalleistungsanspruch zu einem auf Geld gerichteten Kostenerstattungsanspruch umgewandelt hat, da nur so dem – das sozialrechtliche Versicherungsverhältnis prägenden – Äquivalenzprinzip Rechnung getragen werden kann (BSG, Urteil vom 04.10.1988, Az: 4/11 aRK 2/87). Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V hat die Krankenkasse Kosten in der entstandenen Höhe aber nur zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war, weil die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung entweder nicht rechtzeitig erbringen konnte oder sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch dem Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind.

Hier hat die Klägerin noch vor Inanspruchnahme der Leistung bei der Beklagten einen Rechtsanspruch auf Kostenübernahme geltend gemacht; dies ergibt sich daraus, dass die "... " der Klägerin erst unter dem 25.05.2018 das Hörgerät in Rechnung gestellt hat, die Antragstellung erfolgte jedoch mit Einreichung der Verordnung bzw. mit Antragstellung bereits am 03.11.2017. Im Übrigen haben weder Beklagte noch Beigeladene geltend gemacht, dass eine eigene rechtliche Verpflichtung der Klägerin zur Bezahlung des Hörgerätes noch vor Antragstellung erfolgt sein könnte.

Zwar scheidet eine „unaufschiebbare Leistung“ nach Alt. 1 der Bestimmung ersichtlich aus; denn diese ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der das erkennende

Gericht folgt, regelmäßig auf Fälle der „Ersten Hilfe“ begrenzt (BSG, Urteil vom 27.03.2007, Az: B 1 KR 25/06 R), mithin auf Fälle besonderer medizinischer Dringlichkeit. Eine, in diesem Sinne zeitlich unaufschiebbare, Notwendigkeit für die Beschaffung eines Hörgerätes bestand zum damaligen Zeitpunkt nicht. Die Beklagte hat die Leistung in diesem Fall aber zu Unrecht abgelehnt im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. SGB V. Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Nach Satz 2 Nr. 3 der Vorschrift umfasst die Krankenbehandlung u. a. die Versorgung mit Hilfsmitteln. Versicherte haben nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind.

Es reicht aus, wenn ein Hilfsmittel zum Ausgleich eines körperlichen Funktionsdefizits geeignet und notwendig ist. Hierbei genügt es, wenn es die beeinträchtigte Körperfunktion ermöglicht, ersetzt, erleichtert oder ergänzt (BSGE 50, 68). Es darf sich indes nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handeln. Als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens zählen Gegenstände, die allgemein im täglichen Leben verwendet, also von einer großen Zahl von Personen üblicherweise regelmäßig benutzt werden (BSG SozR 3-2500, § 33 Nr. 5). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der das erkennende Gericht folgt, ist für die Abgrenzung entscheidend, ob der veränderte Gegenstand ausschließlich bei Behinderten bzw. Kranken Verwendung findet. Sofern er auch von Nichtbehinderten bzw. Gesunden benutzt und ohne Weiteres gegen einen demselben Zweck dienenden handelsüblichen Gegenstand ausgetauscht werden kann, ist die Hilfsmiteleigenschaft zu verneinen (wie hier: BSG, Urteil vom 25.01.1995, Az: 3/1 RK 63/93). Da Hörgeräte ausschließlich von behinderten Personen benutzt werden, handelt es sich um keinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens.

Der Anspruch ist auch grundsätzlich nicht nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen. Danach kann der Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

des Bundesrates Heil- und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis bestimmen, deren Kosten die Krankenkasse nicht übernimmt (Satz 1). In der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 13. Dezember 1989 in der Fassung vom 17.01.1995 ist eine Hörhilfe nicht erfasst.

Die ärztliche Verordnung des behandelnden HNO-Arztes ... vom 05.01.2017 allein ist indes noch nicht geeignet, die begehrte Hilfsmittelversorgung zu begründen. Denn die Krankenkasse hat nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SGB V dem Anspruch auf Sachleistungen nur insoweit zu genügen, als dieser wirtschaftlich ist. Mithin ist sie nach § 275 Abs. 3 Nr. 1 SGB V befugt, unabhängig von der Verordnung, die Erforderlichkeit des Hilfsmittels vorab vom Medizinischen Dienst überprüfen zu lassen. Dieser vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnis hätte es aber dann nicht bedurft, wenn bereits die ärztliche Verordnung für die Krankenkasse bindend wäre.

Die Klägerin kann gleichwohl die Erstattung der aufgewandten Kosten gemäß der Rechnung der "... " vom 25.05.2018 über den Festbetrag hinaus in Höhe von weiteren 1.284,90 € verlangen; denn die hier begehrte Hörhilfe ist im Wege des unmittelbaren Behinderungsausgleiches gerichtet auf den Ausgleich der Behinderung selbst, d.h. auf einen möglichst vollständigen Ausgleich der behinderungsbedingt ausgefallenen körperlichen Funktion (vgl. bspw. BSG, Urteil vom 18.06.2014, Az.: B 3 KR 8/13 R). Gemäß § 36 Abs. 1 SGB V bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen Hilfsmittel, für die Festbeträge festgesetzt werden. Dabei sollen unter Berücksichtigung des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 in ihrer Funktion gleichartige und gleichwertige Mittel in Gruppen zusammengefasst und die Einzelheiten der Versorgung festgelegt werden. Nach Abs. 2 der Vorschrift setzt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen für die Versorgung für die nach Abs. 1 bestimmten Hilfsmitteln einheitliche Festbeträge fest.

Dieser Verpflichtung hat die Beklagte mit ihrem Bewilligungsbescheid vom 30.11.2017 in Höhe des Festbetrages genügt, weil – insoweit unstreitig – im Alltagsleben eine Hörgeräteversorgung erforderlich ist, und dafür eine Versorgung zum Festbetrag ausreicht. Auch nach den Feststellungen der Sachverständigen ... ist nach dem Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung mit einem Festbetragsgerät, wie dem "...", ein ausreichender Behinderungsausgleich zu erzielen. Nach deren Sachverständigengutachten vom 22.03.2021 leidet die Klägerin an geringgradiger Schwerhörigkeit rechts, beginnender Schwerhörigkeit

links und einem Tinnitus aurium. Der Hörverlust rechts liegt bei 35 % und links bei 5 %. Auf der rechten Seite erfüllt die Klägerin damit die Voraussetzungen für eine Versorgung mit einem Hörgerät nach den Hilfsmittel- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Die hier allein streitige höherwertige Versorgung mit einem Hörgerät oberhalb des Festbetrages ist indes aufgrund der besonderen beruflichen Anforderungen der Klägerin auf Grundlage des, für die Rentenversicherung geltenden und – wie ausgeführt – auch von der Gesetzlichen Krankenversicherung insoweit anzuwendenden, Rechts gerechtfertigt:

Nach § 16 S. 1 SGB VI haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den § 49 bis 54 des Neunten Buches zu erbringen. Gemäß § 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX gehören hierzu auch Leistungen in Form der Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind. Eine entsprechende Hörgeräteversorgung erweist sich hier als erforderlich. Entgegen der Rechtsauffassung der Beigeladenen besteht eine berufsbedingte Bedarfslage, die eine höherwertige Hörgeräteversorgung bedingt, d.h. eine Versorgung mit der beantragten und zwischenzeitlich selbst beschafften Hörhilfe "...".

Dies lässt sich – anders als von der Beigeladenen behauptet – nicht mit dem Argument entkräften, dass eine Kommunikation grundsätzlich in fast allen Berufsgruppen notwendiger Bestandteil der Berufsausübung ist; denn die Klägerin muss – insoweit über eine normale Kommunikation mit Kollegen, Kunden usw. hinausgehend – eine Klasse mit durchschnittlich 22 Schülern, darunter teilweise mit unterschiedlicher Nationalität und im Wege der Inklusion auch behinderte Schüler, unterrichten. Dies beinhaltet besondere Anforderungen an deren Fähigkeit zur Kommunikation und zum Dialog (vgl. hierzu auch: SG Leipzig, Urteil vom 30.04.2019, Az.: S 8 KR 347/17 - rechtskräftig –, sowie Urteil vom 10.09.2019, Az.: 8 KR 245/17 – ebenfalls rechtskräftig -).

Hinzu kommt, dass die Klägerin – wie aus der beigefügten Ablichtung des Unterrichtsraums (vgl. Bl. 13 der Gerichtsakte) hervorgeht – in einem "PC-Kabinett" unterrichtet. Dies setzt für die zu unterrichtenden Schüler zwingend einen Arbeitsplatz voraus, der - aufgrund der technischen Gerätschaften und möglicherweise auch coronabedingt – einen größeren Abstand sowohl voneinander als auch zur Lehrkraft aufweist, was die Verständlichkeit zusätzlich erschwert. Mithin ist die Klägerin gezwungen, sich in einem größeren Raum und in Situationen mit unterschiedlichen räumlichen Abständen zu den Schülern verständlich zu machen, um das von den Schülern Gesagte verstehen zu können. Es handelt sich insoweit

gerade nicht um eine "normale" Sachbearbeiter- oder Schreibtischtätigkeit", etwa im Finanzamt, die nur im beschränkten Maße die Fähigkeit zur (üblichen) Kommunikation mit Steuerpflichtigen und Mitarbeitern erfordert. Vielmehr ist es nach der, für das Gericht ohne Weiteres nachvollziehbaren, Arbeitsplatzbeschreibung der Klägerin beruflich notwendig, auf Grund ihres Hörschadens ständig zwischen den Reihen im Unterrichtsraum auf und ab zu laufen, um die unterschiedlichen Schülerbeiträge im Laufe der Unterrichtsstunde vollständig verstehen und darauf reagieren zu können. Hierbei bereitet ihr insbesondere das Verstehen von Schülern auf den hinteren Bänken bzw. auf den jeweils äußeren Sitzplätzen und von Schülern mit einer relativ leisen Stimmstärke große Probleme, was zusätzlich eine besondere Konzentration notwendig macht. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass sie sich zur Bestimmung der Sprechrichtung räumlich entsprechend orientieren können muss. Zusätzlich zu den fachlichen und methodischen Ansprüchen herkömmlichen Unterrichts muss sie sich somit bei der, in modernen Unterrichtsformen inzwischen üblichen, Gruppenarbeit und dem damit einhergehenden Geräuschpegel sowohl mit den einzelnen Schülern als auch mit der Gesamtheit der Schüler verständigen können. Darüber hinaus ist im Schulunterricht generell, nicht nur auf Grund moderner Unterrichtsformen, ein im Vergleich insgesamt höherer Lärmpegel zu erwarten (ebenso: SG Leipzig, Urteil vom 29.01.2013, Az.: S 27 R 1527/11).

Darüber hinaus hat das Gericht berücksichtigt, dass aufgrund des Lärms der vorbeifahrenden Straßenbahn, des Geräuschpegels von Beamer und Overheadprojektor und der Gespräche von Schülern untereinander ohnehin ein höherer Grundgeräuschpegel vorliegt, der die Verständlichkeit zusätzlich erschwert. Weiterhin ist die Klägerin – wie nochmals im Laufe der mündlichen Verhandlung betont - im Unterrichtsalltag unterschiedlichen Situationen ausgesetzt. Sowohl im Nahbereich als auch im Klassenraum über weitere Entfernungen muss sie die Teilnehmer verstehen und mit ihnen kommunizieren können. Die Verständlichkeit wird – auch durch die Coronakrise bedingt – zusätzlich dadurch erschwert, dass sie häufig lüften muss. Beim Lüften kommt hinzu, dass sich in unmittelbarer Nähe der Schule eine Straßenbahn befindet. Die Straßenbahn der Linie 16 passiert alle 10 min und fährt in beide Richtungen. Geräuschmäßig beeinträchtigt wird der Unterricht auch noch von Fluglärm, da der Unterrichtsraum in der Flugschneise des Flughafens C-Stadt-H. liegt. Ihre Tätigkeit als Lehrer oder Ausbilder entspricht damit keiner üblichen Angestelltentätigkeit, sondern bedingt berufsbedingt in diesem besonderen Fall auch eine höherwertige Hörversorgung.

Die Kammer hat bei ihrer Entscheidung ferner dem Umstand Rechnung getragen, dass die Klägerin auf dem linken Ohr noch über ein ausreichendes Hörvermögen verfügt; insoweit hat die Sachverständige in ihrem Gutachten neben geringgradiger Schwerhörigkeit rechts noch eine beginnende Schwerhörigkeit links festgestellt. Die Klägerin muss aber in der Lage sein, dass auf dem rechten Ohr Gehörte mit dem auf dem linken Ohr Gehörte in Übereinstimmung zu bringen, was zusätzliche Anforderungen an eine ausreichende Hörversorgung stellt, selbst wenn eine behinderungsbedingt auszugleichende erhebliche Hörbeeinträchtigung generell nur auf dem rechten Ohr festzustellen ist (vgl. dazu auch im Hinblick auf eine beidohrige Hörgeräteversorgung wegen beidseitiger Innenohrschwerhörigkeit: SG Dresden, Urteil vom 15.12.2011, Az.: S 35 R 626/11).

Weiter hat das Gericht berücksichtigt, dass die Klägerin unwidersprochen vor Selbstbeschaffung des streitgegenständlichen Hörgerätes zuvor mehrere Festbetragsgeräte getestet hatte. Das vom Hörgeräteakustiker zum Termin mitgenommene und zuvor getestete Hörgerät des Typs "B. I." wurde im Termin vorgeführt, wobei sich dieses als ca. 2- bis 3-mal größer erwies als das aufzahlungspflichtige und zwischenzeitlich selbst beschaffte Hörgerät. Als Brillenträgerin war die Klägerin ständig darauf angewiesen, in der Testphase mit dem größeren Hörgerät an den zwei - auf der Rückseite des Hörgerätes befindlichen - Knöpfen die Programmierung zu ändern. Dies war im Unterrichtsalltag sehr häufig der Fall, weil zusätzlich zu den nicht unerheblichen Außengeräuschen von Straßenbahn und Fluglärm die Verschiedenheit der Unterrichtsteilnehmer zu berücksichtigen war. Diese sind sowohl Menschen mit Migrationshintergrund, als auch Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen sowie Ältere und sozial problematische Teilnehmer. Diese Personen sollen durch die von der Klägerin geleitete Weiterbildungsmaßnahme befähigt werden, im kaufmännischen Bereich, im Büro und auch sonst in den beruflichen Alltag eingegliedert zu werden. Zum damaligen Zeitpunkt, das heißt vor 4 Jahren, hatte sie nicht nur das "B. I.", sondern auch noch andere zuzahlungsfreie Hörgeräte getestet. Bei all diesen Geräten war jedoch eine Programmierung, die eine automatische Anpassung von laut und leise ermöglicht hätte, nicht möglich. Hinzu kam, dass sie nach den Umschaltvorgängen weitere ca. 60 Sekunden benötigte, um das Gefragte verstehen zu können. Aus diesem Grund entschied sie sich seinerzeit für das aufpreispflichtige Hörgerät, um auf Fragen oder Ähnliches von Schülern unmittelbar reagieren zu können, ohne zuvor jedes Mal umschalten zu müssen. Das inzwischen selbstbeschaffte "H. S." verfügt dementsprechend über eine automatisierte Anpassung, die der Klägerin ein störungsfreies Unterrichten ermöglicht, ohne Behinderung im Sprachverstehen und bei der Kommunikation.

Die Sachverständige weist zwar darauf hin, dass laut Testergebnissen bei Störschall im Sprachverstehen kein signifikanter Unterschied im Vergleich dieses Hörgerätes zu dem "B. I." besteht, woraus im Alltagsleben kein echter Gebrauchsvorteil erwächst; dennoch war bei der Hörbehinderung der Klägerin deren berufliche Tätigkeit in besonderem Maße zu berücksichtigen, die hier einen entsprechenden Mehrbedarf rechtfertigt. Sie unterrichtet in Räumen mit ungünstigen akustischen Eigenschaften und ist hauptsächlich kommunikativ tätig. Hinzu kommt, dass die Klägerin wegen der zeitweisen Hörbeeinträchtigung auch auf dem linken Ohr ein funktionierendes und ihren persönlichen und beruflichen Anforderungen gerechtes Hörgerät auf der rechten Seite benötigt, um ihren Beruf weiter uneingeschränkt ausüben zu können. Zwar unterscheiden sich demnach beide Geräte, das heißt sowohl das zuzahlungspflichtige "H. S." als auch das "B. I.", unter Testbedingungen im Sprachverstehen nicht signifikant voneinander; gleichwohl ist - auch nach den Feststellungen der Sachverständigen Frau ... - die Klägerin hauptsächlich kommunikativ tätig. Wenngleich sie für die spezielle berufliche Tätigkeit keinen Mehrbedarf sieht, hat die Kammer jedoch berücksichtigt, das aufgrund ihrer Behinderung das "B. I." nicht zumutbar war, weil es nicht über die berufsbedingt notwendige automatische Anpassung verfügt.

Im Rahmen des Unterrichtsalltages, der von 7 bis 16 Uhr reicht, waren bei Festbetragsgeräten für die Klägerin aber bis zu 40 manuelle Höranpassungsmaßnahmen notwendig; dies geht im Übrigen auch aus den Stellungnahme des "... " und der Erklärung von Schülern hervor. Das von ihr getestete Festbetragshörgerät "B. I." ist nach den Feststellungen der Sachverständigen ein digitales Hinter-dem-Ohr-Hörgerät, das heißt ein preisgünstiges mittelgroßes Hörgerät mit 9 Kanälen, 3 Hörprogrammen und 2 Kugel- und Richtmikrophonen. Im Unterschied zu dem von der Klägerin begehrten Hörgerät erfolgt die Einstellung hierfür jedoch manuell. Auch nach den Feststellungen der Sachverständigen kommt es im PC-Kabinett in der Zeit von 7 bis 16 Uhr zum Wechsel von Einzel- und Gruppengesprächen, verbunden mit Unruhe und Störgeräuschen im Klassenraum. Wegen des Migrationshintergrunds einiger Schüler sprechen diese auch nicht Deutsch als Muttersprache.

Zwar ist nach Auffassung der Sachverständigen die Programmierung eines individuellen Hörprogramms durch den Hörgeräteakustiker möglich; diese erwies sich nach den die Kammer überzeugenden Ausführungen der Klägerin jedoch als unzureichend. Mehrfache Anpassungen des Hörgeräteakustikers bei den Hörgeräteprogrammen von Festbetragsgerä-

ten konnten die feinen Unterschiede zwischen dem Hörverständnis im Nah- und Fernbereich nicht überbrücken, weil die Hörsituationen im Unterrichtsalltag zu verschieden waren. Die vom Hörgeräteakustiker bei den aufzahlungsfreien Hörgeräten alle 14 Tage vorgenommene Neu-Justierung konnte deshalb - auch nach Anpassung der Störgeräuschunterdrückung - die unterschiedlichen Hörsituationen für die Klägerin nicht ausreichend berücksichtigen. Trotz ständiger Neu-Justierung bei den aufzahlungsfreien Hörgeräten war die Klägerin während des Unterrichts gezwungen, das Gerät jeweils manuell neu einzustellen,

Bloße Komfortverbesserungen begründen zwar noch keinen Rechtsanspruch auf eine höherwertige Versorgung; denn nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist eine kostengünstige Versorgung für den angestrebten Nachteilsausgleich funktionell ausreichend (so: LSG Bad.-Württ., Urteil vom 15.11.2013, Az.: L 4 KR 85/12). Hier reicht aber der Festbetrag für den unmittelbaren Ausgleich der Behinderung dennoch objektiv nicht aus, weil das begehrte Hörgerät nicht nur eine Komfortverbesserung bedeutet, sondern der Klägerin überhaupt erst ein entsprechendes Sprachverstehen im Berufsalltag ermöglicht. Die Besonderheiten ihrer beruflichen Tätigkeit liegen gerade darin, dass sie sich mit Schülern verständigen können muss, die teilweise der deutschen Sprache nicht - oder nur in sehr eingeschränktem Maße - mächtig sind und die eine unterschiedliche Nationalität aufweisen; hier muss sich die Klägerin erst entsprechend "ein hören" können. Andere Schüler sind durch Behinderungen beeinträchtigt und verlangen diesbezüglich von der Klägerin ebenfalls ein besonderes Eingehen auf ihre Behinderung, was ebenfalls besondere Anforderungen an das Hörvermögen stellt. Eine automatische Anpassung des Hörsystems erweist sich demzufolge - entgegen der Auffassung der Sachverständigen - für den beruflichen Alltag der Klägerin als elementar. Es handelt sich mithin um keinen Vorteil im Sinne einer Verbesserung der Ästhetik oder des Komforts, sondern um eine zur Berufsausübung als kaufmännische Ausbilderin notwendige bessere Hörgeräteausstattung.

Wenngleich die Versorgung für normale Alltagssituationen mit einem aufzahlungsfreien Hörgerät wie dem "B. I." erreicht werden kann, reicht demzufolge eine derartige Versorgung berufsbedingt nicht aus. Dies liegt darin begründet, dass die Klägerin zu einem großen Teil ihres Arbeitstages kommunikativ tätig ist. So muss sie Gespräche führen können, auch mit teilweise ausländischen und behinderten Schülern. Dies erfordert indes im Wege des unmittelbaren Behinderungsausgleiches berufsbedingt einen optimalen Ausgleich ihrer Schwerhörigkeit durch ein Hörgerät, das über die Ausstattung aufzahlungsfreier Hörgeräte zum Festbetrag mittels automatischer Anpassung noch hinausgeht. Eine Versorgung der

Klägerin über den Festbetrag ist daher aufgrund der besonderen beruflichen Bedarfslage geboten. Entgegen der Rechtsauffassung der Beigeladenen dient diese höherwertige digitale Hörgeräteversorgung somit nicht nur der Komfortverbesserung, sondern ermöglicht der Klägerin erst eine, dem Tätigkeitsprofil entsprechende, Berufsausübung als Lehrerin und kaufmännische Ausbilderin, sodass der Klägerin zur Teilhabe am Berufsleben eine entsprechende höherwertige Hörgeräteausstattung zu bewilligen ist. Der Klage war daher insoweit stattzugeben.

Der Beklagten bleibt es nach § 16 Abs. 1 SGB IX unbenommen, gegebenenfalls einen Antrag auf Erstattung der über dem Festbetrag liegenden Mehrkosten gegenüber dem beigeladenen Rentenversicherungsträger geltend zu machen.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Zwar sind Zinsen als notwendige Beschaffungskosten Teil der Kostenerstattung; die Erstattung "in entstandener Höhe" nach § 13 Abs. 3 S. 1 SGB V geht insoweit der allgemeinen Regelung des § 44 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) vor. Für den Zinsanspruch, d.h. einer tatsächlichen Kostenbelastung der Klägerin "in entstandener Höhe" von den hier geltend gemachten 5 %, fehlt es indes an einem entsprechenden Nachweis (vgl. BSG, Urteil vom 11.09.2012, Az.: B 1 KR 3/12 R; SG Dresden, Gerichtsbescheid vom 18.02.2021, Az.: S 18 KR 304/18).

Die Kostentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ausgang der Entscheidung. Da die Klägerin überwiegend obsiegt hat, entsprach es der Billigkeit, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens gänzlich aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 C-Stadt schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist **und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder**
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Vorsitzende der 8. Kammer

Pretzel-Friedsam
Richter am SG